

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. November 1981	Nummer 58
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
311	19. 10. 1981	Verordnung zur Übertragung von Jugendstrafsachen auf das Amtsgericht Ratingen	624
75 232	27. 10. 1981	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung	624
	20. 10. 1981	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Minden vom 13. August 1897 und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Minden nach Uchte durch den Kreis Minden	625
		Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1981/82 vom 20. Juli 1981 (GV. NW. S. 425)	624

311

**Verordnung
zur Übertragung von Jugendstrafsachen
auf das Amtsgericht Ratingen
Vom 19. Oktober 1981**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 358),

sowie aufgrund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 11. März 1975 (GV. NW. S. 258)

und aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300 - 4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

(1) Die Sachen des Jugendrichters mit Ausnahme der Jugendrichter-Haftsachen sowie die Jugendschöffengerichtssachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Ratingen werden vom Amtsgericht Düsseldorf auf das Amtsgericht Ratingen übertragen.

(2) Für Verfahren, in denen die Anklageschrift bis zum Ablauf des 31. Dezember 1981 bei dem Amtsgericht Düsseldorf eingegangen ist, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 2

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 5. April 1972 (GV. NW. S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1980 (GV. NW. S. 678), wird wie folgt geändert:

1. bei der lfd. Nr. 1 wird in den Spalten III und IV jeweils der Ortsname „Ratingen“ gestrichen,
2. unter einer neuen lfd. Nr. 3 a wird in den Spalten I, III und IV jeweils der Ortsname „Ratingen“ eingefügt.

§ 3

Die für das Jugendschöffengericht bei dem Amtsgericht Düsseldorf gewählten Jugendschöffen mit Wohnsitz in Ratingen werden für den Rest ihrer Amtszeit dem Jugendschöffengericht bei dem Amtsgericht Ratingen zugeteilt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1981

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnep

- GV. NW. 1981 S. 624.

75
232

**Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten nach der Verordnung
über Heizkostenabrechnung
Vom 27. Oktober 1981**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird nach Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen und des Wirtschaftsausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Stelle gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung über Heizkostenabrechnung - HeizkostenV - vom 23. Februar 1981 (BGBl. I S. 261) ist der Minister für Landes- und Stadtentwicklung.

(2) Zuständige Stelle gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b HeizkostenV ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

(3) Zuständige Stelle gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4 HeizkostenV sind die kreisfreien Städte, die Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte und für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Reimut Jochimsen

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
Christoph Zöpel

Der Innenminister
Schnoor

- GV. NW. 1981 S. 624.

Berichtigung

Betr.: Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1981/82 vom 20. Juli 1981 (GV. NW. S. 425)

In der Anlage muß es richtig heißen:

Zahl der Studienplätze im 3. Fachsemester des Vorklinischen Teils des Studiengangs Medizin (Staatsexamen) an der Universität Bochum = 583.

- GV. NW. 1981 S. 624.

**Nachtrag
zu der Genehmigungsurkunde
des Regierungspräsidenten in Minden
vom 13. August 1897
und den hierzu ergangenen Nachträgen
betreffend den Bau und Betrieb einer dem
öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn
von Minden nach Uchte
durch den Kreis Minden
Vom 20. Oktober 1981**

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), erkläre ich hiermit das Eisenbahnunternehmensrecht der Mindener Kreisbahnen GmbH für den Streckenabschnitt Todtenhausen – Kreuzkrug für erloschen.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1981

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frank

– GV. NW. 1981 S. 625.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 888 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X